

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0294/12	05.11.2012
zum/zur		
F0213/12 - Fraktion CDU/BfM, SR Dr. Kutschmann, SR Schindehütte		
Bezeichnung		
Sachkundenachweis für Hundebesitzer		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	13.11.2012	

1. Inwieweit wird bei der Anwendung des Gesetzes das artgerechte Verhalten der Hunde berücksichtigt?
2. Werden, da es sich immer um Einzelfallentscheidungen handelt, stets alle beteiligten Tierbesitzer, bzw. -halter zu den Umständen des Vorfalles befragt?
3. Inwieweit wird bei Beachtung der Konsequenzen für den Tierhalter und das Tier der Beurteilungsspielraum im Interesse aller bei der Entscheidungsfindung ausgenutzt?
4. Werden die Tierbesitzer immer nachdrücklich auf die möglichen Folgen und Konsequenzen ihres Fehlverhaltens und ihrer Versäumnisse hingewiesen?

Die aufgeworfenen Fragen werden zusammenhängend und nicht einzeln beantwortet, da die aktuelle Verwaltungspraxis insgesamt dargestellt werden soll.

Dabei ist zunächst nochmals klarzustellen, dass Sachsen-Anhalt ein **strenges** Hundegesetz erlassen hat.

Insbesondere begründen Beißvorfälle eine Gefährlichkeit des Hundes, ohne dass es auf Rechtfertigungen oder Erklärungen ankommt. Der ausführenden Behörde steht hier kein Bewertungs- oder Ermessensspielraum zu. Die Fachaufsichtsbehörde hat dies zudem mehrfach angemahnt.

Zur Beurteilung der Richtigkeit einer solchen Gesetzesauslegung sind die Gerichte gefragt. Das OVG Sachsen-Anhalt hat in seiner Entscheidung vom 29.11.2011 (Az: 3 M 484/11) im Leitsatz eindeutig festgestellt:

Der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt hat in Kenntnis der in anderen Bundesländern bereits erlassenen Gesetzen zu von Hunden ausgehenden Gefahren davon abgesehen, bei der Feststellung der Bissigkeit solche Beißvorfälle vom Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 Nr. 2 GefHundG auszunehmen, bei denen der Biss zum Zwecke der Verteidigung oder aufgrund einer Provokation des Hundes erfolgte.

Die Frage, ob ein Beißvorfall als artgerechtes Verhalten erklärt werden kann, stellt sich also bei der Anwendung des Gesetzes nicht. Gleiches gilt für die Begleitumstände eines solchen Vorfalls.

Sicherlich bringt dies für den praktischen Vollzug des HundeG LSA besondere Schwierigkeiten. Regelmäßig führt der betroffene Halter für das Beißen seines Hundes Rechtfertigungen an, die aus seiner Sicht durchaus nachvollziehbar sind.

Die Akzeptanz der behördlichen Entscheidung zur Feststellung der Gefährlichkeit fällt daher natürlich sehr gering aus.

Gleichzeitig werden die behördlichen Entscheidungen von Seiten der Tierschutzverbände oder Medien als überzogener hundefeindlicher Aktionismus gebrandmarkt.

Es steht jedoch nicht im Ermessen der ausführenden Behörde den Gesetzesvollzug nach ihren subjektiven Vorstellungen zu gestalten bzw. auszusetzen.

Außerdem muss darauf verwiesen werden, dass dieses Gesetz in erster Linie Menschen und Tiere **schützen** soll.

Auch der Anfrage lässt sich entnehmen, dass ein moderaterer Umgang mit den Beißvorfällen gewünscht wird.

Die Situation wird jedoch anders bewertet werden, wenn ein bereits auffälliger Hund, welcher aufgrund solcher moderater Verwaltungspraxis zunächst "verschont" wurde, nochmals beißt und zum Beispiel ein Kind schwer zu Schaden kommt.

Erfahrungsgemäß steht dann die Verwaltungsbehörde am Pranger und muss sich für den inkonsequenten Gesetzesvollzug rechtfertigen.

Selbstverständlich erfolgt bei der Prüfung von Beißvorfällen stets eine umfassende Sachverhaltsermittlung. Der Vorfall muss durch Zeugenaussagen bzw. ärztliche Atteste o.ä. belegt werden.

Ist der Vorfall jedoch hinreichend nachgewiesen, erfolgt regelmäßig, wie in der Anfrage auch darstellt, die Gefährlichkeitsfeststellung des betroffenen Hundes. Diese bleibt für den Hund lebenslang bestehen und wirkt ggf. auch gegen einen neuen Halter fort.

Folge der Gefährlichkeitsfeststellung ist ein Erlaubnisverfahren, welches nach positivem Abschluss die weitere Haltung des Hundes ermöglicht.

Werden die Unterlagen für diese Erlaubnis nicht rechtzeitig eingereicht, muss konsequent gegen die unerlaubte Hundehaltung vorgegangen werden. Leider bleibt die Wegnahme eines Hundes dann meist unvermeidlich.

Der Gesetzgeber hat sich für das Jahr 2014 eine Evaluierung des HundeG LSA vorgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass dabei alle Aspekte des HundeG LSA auf den Prüfstand gestellt und hinterfragt werden. Die Landeshauptstadt Magdeburg wird hierzu ihren Beitrag leisten und die Fragen und Probleme des bisherigen Gesetzesvollzugs kritisch gegenüber der Fachaufsicht auswerten.

Inwieweit dies jedoch zu inhaltlichen Änderungen des Gesetzes führt, bleibt der Entscheidung des Landtages vorbehalten.

Holger Platz